



# OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN

## BESCHLUSS

Aktenzeichen

OVG 1 S 55.02  
VG 4 A 253.02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin durch die Richter am Oberverwaltungsgericht Seiler, Fieting und Wahle am 16. Dezember 2002 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 21. August 2002 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Antragsteller auferlegt.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5 000 EUR festgesetzt.

### Gründe

Mit Bescheid vom 11. Juli 2002 untersagte das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Fortsetzung des von ihm als „Zur Verfügungstellen von Computern in einem Betriebsraum“ angezeigten Gewerbes mit der Begründung, der Antragsteller übe dieses Gewerbe in der Form einer erlaubnispflichtigen, jedoch ungenehmigten Spielhalle im Sinne von § 33 i Abs. 1 GewO aus. Durch Beschluss vom 21. August 2002 hat das Verwaltungsgericht unter anderem den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen, die aufschiebende Wirkung seines gegen den genannten Bescheid erhobenen Widerspruchs wiederherzustellen bzw. hinsichtlich der in diesem Bescheid ebenfalls enthaltenen Zwangsgeldandrohung anzuordnen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.

Die gemäß § 146 Abs. 4 VwGO in der Fassung des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) statthafte Beschwerde ist nicht begründet. Die innerhalb der Frist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO vorgebrachten und nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO vom Obergerverwaltungsgericht allein zu prüfenden Gründe der Beschwerde rechtfertigen es nicht, den angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts zu ändern und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 11. Juli 2002 wiederherzustellen bzw. anzuordnen.

Der angefochtene Bescheid stützt sich auf § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO, wonach die zuständige Behörde die Fortsetzung eines erlaubnispflichtigen, jedoch ohne Erlaubnis betriebenen Gewerbes verhindern kann. Der Antragsgegner

und ihm folgend das Verwaltungsgericht sind davon ausgegangen, dass das vom Antragsteller betriebene Gewerbe nach § 33 i Abs. 1 Satz 1 GewO erlaubnispflichtig ist. Die hiergegen gerichteten Einwände des Antragstellers greifen nicht durch.

Gemäß § 33 i Abs. 1 Satz 1 bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde, wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 GewO oder des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient. Das ist nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung bei dem Antragsteller der Fall.

Wie zwischen den Beteiligten nicht streitig ist, sind auf den vom Antragsteller aufgestellten Computern neben anderen Programmen Computerspiele installiert, die der Unterhaltung dienen, ohne eine Gewinnmöglichkeit zu bieten. Indem der Antragsteller seinen Kunden anbietet, neben anderen Anwendungen auch diese Spiele zu nutzen, hält er die Computer u.a. als Unterhaltungsspielgeräte bereit. Dem Verwaltungsgericht ist darin zuzustimmen, dass ein multifunktionales Gerät wie ein Computer schon dann von § 33 i Abs. 1 Satz 1 GewO erfasst wird, wenn es auch zu dem Zweck aufgestellt ist, als „Unterhaltungsspiel“ genutzt zu werden.

Das Unternehmen des Antragstellers dient der Aufstellung von Unterhaltungsspielen auch „ausschließlich oder überwiegend“. Der hiergegen gerichtete Einwand des Antragstellers, sein Betrieb unterliege deshalb nicht der Erlaubnispflicht nach § 33 i Abs. 1 Satz 1 GewO, weil die Computer schwerpunktmäßig nicht für Spiele, sondern für Internetanwendungen genutzt würden, greift nicht durch.

Schon der Umstand, dass auf sämtlichen Computern Unterhaltungsspiele ohne Gewinnmöglichkeit installiert sind und prinzipiell allen Gästen offen stehen, rechtfertigt bei normzweckorientierter Betrachtung die Annahme eines

zumindest spielhallenähnlichen Betriebes im Sinne von § 33 i Abs. 1 Satz 1 GewO. Denn das von solchen Betrieben ausgehende und den Erlaubnisvorbehalt insbesondere im Interesse des Jugendschutzes (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zu § 33 i GewO [BT-Drs. III - 318, S. 16] sowie § 8 Abs. 3 - 5 JÖSchG) rechtfertigende Gefahrenpotenzial ergibt sich bereits aus der Möglichkeit einer entsprechenden Nutzung und entfielen nicht dadurch, dass die die Spielmöglichkeit eröffnenden Geräte von einem Großteil der Kunden auch für andere Zwecke genutzt würden. Vielmehr wird davon auszugehen sein, dass gerade Computerspiele der vom Antragsteller angebotenen (und nicht standardmäßig mit dem Betriebssystem mitgelieferten) Art, zumal wenn sie über miteinander vernetzte Computer betrieben werden, auf Jugendliche eine Anziehungskraft ausüben, die derjenigen entspricht, die der Gesetzgeber bei Schaffung des § 33 i GewO für Spielhallen damaliger Prägung im Blick hatte (vgl. Gesetzesbegründung, a.a.O.).

Überdies ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand davon auszugehen, dass die vom Antragsteller bereitgestellten Computer tatsächlich überwiegend der Verwendung der installierten Spiele und nicht der Nutzung des Internets dienen. Der Antragsgegner hat den Betrieb des Antragstellers mehrfach kontrolliert und ist zu folgenden Ergebnissen gelangt: Am 13. März 2002 seien insgesamt 17 Personen festgestellt worden, die die Computerplätze, von denen insgesamt 25 vorhanden seien, sämtlich für PC-Spiele genutzt hätten. Am 23. April 2002 seien neben der Aufsicht 12 Personen anwesend gewesen. Auf den PC seien nur „sogenannte Ballerspiele und Ego-Shooter“ gelaufen. Es sei keine einzige Internetanwendung gestartet gewesen. Am 11. Juli 2002 sei der Betrieb ein weiteres Mal aufgesucht worden. Auf 14 PC sei das Spiel „Counter-Strike“ gespielt worden. Kein einziger PC sei mit einer Internet-Nutzung betrieben worden. Dass es sich hierbei um Zufallsresultate handelt, hat der Antragsteller auch mit den von ihm eingereichten eidesstattlichen Versicherungen verschiedener Kunden, das Internetangebot regelmäßig genutzt und den Eindruck gewonnen zu haben, dass in dem Betrieb eine rege Internetnutzung stattgefunden habe, nicht glaubhaft gemacht.

Ob die Gestaltung des Interieurs (schwarz) und der Lichtverhältnisse („dunkles Zwielflicht“) dem Betrieb des Antragstellers zusätzlich das „Fluidum“ einer Spielhalle verleihen oder aber auf die vom Antragsteller angeführten sachlichen Gesichtspunkte zurückzuführen sind, ist angesichts der obigen Ausführungen ebenso wenig entscheidungserheblich, wie die Zahl der Internetzugänge und die Zahl der installierten Spiele.

Die Beschwerde kann auch nicht deshalb Erfolg haben, weil der Antragsteller nunmehr einen Erlaubnisantrag für den Betrieb einer Spielhalle zu stellen beabsichtigt bzw. dies mittlerweile getan hat. Denn eine Fortführung des Betriebes in der bisherigen Form, die der Antragsteller durch die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung erreichen würde, wäre nach § 33 i Abs. 2 GewO voraussichtlich nicht genehmigungsfähig. Gemäß § 8 Abs. 4 JÖSchG darf das Spielen an elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die zur entgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellt sind, Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden. Nach den Feststellungen des Antragsgegners hat der Antragsteller hiergegen verstoßen. Der polizeiliche Tätigkeitsbericht vom 11. Juli 2002 weist aus, dass an diesem Tag sechs Personen unter 16 Jahren im Betrieb des Antragstellers auf den dortigen Computern das Spiel „Counter-Strike-Classic“ gespielt hätten, darunter zwei 11- und 12-jährige Kinder. Allein dieser Vorfall stellt die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers ernstlich in Frage und spricht für das Eingreifen der Verfassungstatbestände des § 33 i Abs. 2 Nr. 1 und 3 GewO.

Schließlich ist es nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht insbesondere im Hinblick auf die Wahrung des Jugendschutzes ein die vom Antragsteller geltend gemachten wirtschaftlichen Nachteile überwiegendes besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung angenommen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Beschwerdewertes folgt aus §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 20 Abs. 3 GKG.





# OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN

## BESCHLUSS

Aktenzeichen

OVG 1 S 55.02  
VG 4 A 253.02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin durch die Richter am Oberverwaltungsgericht Seiler, Fieting und Wahle am 16. Dezember 2002 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 21. August 2002 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Antragsteller auferlegt.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5 000 EUR festgesetzt.

### Gründe

Mit Bescheid vom 11. Juli 2002 untersagte das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Fortsetzung des von ihm als „Zur Verfügungstellen von Computern in einem Betriebsraum“ angezeigten Gewerbes mit der Begründung, der Antragsteller übe dieses Gewerbe in der Form einer erlaubnispflichtigen, jedoch ungenehmigten Spielhalle im Sinne von § 33 i Abs. 1 GewO aus. Durch Beschluss vom 21. August 2002 hat das Verwaltungsgericht unter anderem den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen, die aufschiebende Wirkung seines gegen den genannten Bescheid erhobenen Widerspruchs wiederherzustellen bzw. hinsichtlich der in diesem Bescheid ebenfalls enthaltenen Zwangsgeldandrohung anzuordnen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.

Die gemäß § 146 Abs. 4 VwGO in der Fassung des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) statthafte Beschwerde ist nicht begründet. Die innerhalb der Frist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO vorgebrachten und nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO vom Obergericht allein zu prüfenden Gründe der Beschwerde rechtfertigen es nicht, den angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts zu ändern und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 11. Juli 2002 wiederherzustellen bzw. anzuordnen.

Der angefochtene Bescheid stützt sich auf § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO, wonach die zuständige Behörde die Fortsetzung eines erlaubnispflichtigen, jedoch ohne Erlaubnis betriebenen Gewerbes verhindern kann. Der Antragsgegner



und ihm folgend das Verwaltungsgericht sind davon ausgegangen, dass das vom Antragsteller betriebene Gewerbe nach § 33 i Abs. 1 Satz 1 GewO erlaubnispflichtig ist. Die hiergegen gerichteten Einwände des Antragstellers greifen nicht durch.

Gemäß § 33 i Abs. 1 Satz 1 bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde, wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 GewO oder des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient. Das ist nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung bei dem Antragsteller der Fall.

Wie zwischen den Beteiligten nicht streitig ist, sind auf den vom Antragsteller aufgestellten Computern neben anderen Programmen Computerspiele installiert, die der Unterhaltung dienen, ohne eine Gewinnmöglichkeit zu bieten. Indem der Antragsteller seinen Kunden anbietet, neben anderen Anwendungen auch diese Spiele zu nutzen, hält er die Computer u.a. als Unterhaltungsspielgeräte bereit. Dem Verwaltungsgericht ist darin zuzustimmen, dass ein multifunktionales Gerät wie ein Computer schon dann von § 33 i Abs. 1 Satz 1 GewO erfasst wird, wenn es auch zu dem Zweck aufgestellt ist, als „Unterhaltungsspiel“ genutzt zu werden.

Das Unternehmen des Antragstellers dient der Aufstellung von Unterhaltungsspielen auch „ausschließlich oder überwiegend“. Der hiergegen gerichtete Einwand des Antragstellers, sein Betrieb unterliege deshalb nicht der Erlaubnispflicht nach § 33 i Abs. 1 Satz 1 GewO, weil die Computer schwerpunktmäßig nicht für Spiele, sondern für Internetanwendungen genutzt würden, greift nicht durch.

Schon der Umstand, dass auf sämtlichen Computern Unterhaltungsspiele ohne Gewinnmöglichkeit installiert sind und prinzipiell allen Gästen offen stehen, rechtfertigt bei normzweckorientierter Betrachtung die Annahme eines

zumindest spielhallenähnlichen Betriebes im Sinne von § 33 i Abs. 1 Satz 1 GewO. Denn das von solchen Betrieben ausgehende und den Erlaubnisvorbehalt insbesondere im Interesse des Jugendschutzes (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zu § 33 i GewO [BT-Drs. III - 318, S. 16] sowie § 8 Abs. 3 - 5 JÖSchG) rechtfertigende Gefahrenpotenzial ergibt sich bereits aus der Möglichkeit einer entsprechenden Nutzung und entfiere nicht dadurch, dass die die Spielmöglichkeit eröffnenden Geräte von einem Großteil der Kunden auch für andere Zwecke genutzt würden. Vielmehr wird davon auszugehen sein, dass gerade Computerspiele der vom Antragsteller angebotenen (und nicht standardmäßig mit dem Betriebssystem mitgelieferten) Art, zumal wenn sie über miteinander vernetzte Computer betrieben werden, auf Jugendliche eine Anziehungskraft ausüben, die derjenigen entspricht, die der Gesetzgeber bei Schaffung des § 33 i GewO für Spielhallen damaliger Prägung im Blick hatte (vgl. Gesetzesbegründung, a.a.O.).

Überdies ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand davon auszugehen, dass die vom Antragsteller bereitgestellten Computer tatsächlich überwiegend der Verwendung der installierten Spiele und nicht der Nutzung des Internets dienen. Der Antragsgegner hat den Betrieb des Antragstellers mehrfach kontrolliert und ist zu folgenden Ergebnissen gelangt: Am 13. März 2002 seien insgesamt 17 Personen festgestellt worden, die die Computerplätze, von denen insgesamt 25 vorhanden seien, sämtlich für PC-Spiele genutzt hätten. Am 23. April 2002 seien neben der Aufsicht 12 Personen anwesend gewesen. Auf den PC seien nur „sogenannte Ballerspiele und Ego-Shooter“ gelaufen. Es sei keine einzige Internetanwendung gestartet gewesen. Am 11. Juli 2002 sei der Betrieb ein weiteres Mal aufgesucht worden. Auf 14 PC sei das Spiel „Counter-Strike“ gespielt worden. Kein einziger PC sei mit einer Internet-Nutzung betrieben worden. Dass es sich hierbei um Zufallsresultate handelt, hat der Antragsteller auch mit den von ihm eingereichten eidesstattlichen Versicherungen verschiedener Kunden, das Internetangebot regelmäßig genutzt und den Eindruck gewonnen zu haben, dass in dem Betrieb eine rege Internetnutzung stattgefunden habe, nicht glaubhaft gemacht.

Ob die Gestaltung des Interieurs (schwarz) und der Lichtverhältnisse („dunkles Zwielflicht“) dem Betrieb des Antragstellers zusätzlich das „Fluidum“ einer Spielhalle verleihen oder aber auf die vom Antragsteller angeführten sachlichen Gesichtspunkte zurückzuführen sind, ist angesichts der obigen Ausführungen ebenso wenig entscheidungserheblich, wie die Zahl der Internetzugänge und die Zahl der installierten Spiele.

Die Beschwerde kann auch nicht deshalb Erfolg haben, weil der Antragsteller nunmehr einen Erlaubnisantrag für den Betrieb einer Spielhalle zu stellen beabsichtigt bzw. dies mittlerweile getan hat. Denn eine Fortführung des Betriebes in der bisherigen Form, die der Antragsteller durch die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung erreichen würde, wäre nach § 33 i Abs. 2 GewO voraussichtlich nicht genehmigungsfähig. Gemäß § 8 Abs. 4 JÖSchG darf das Spielen an elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die zur entgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellt sind, Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden. Nach den Feststellungen des Antragsgegners hat der Antragsteller hiergegen verstoßen. Der polizeiliche Tätigkeitsbericht vom 11. Juli 2002 weist aus, dass an diesem Tag sechs Personen unter 16 Jahren im Betrieb des Antragstellers auf den dortigen Computern das Spiel „Counter-Strike-Classic“ gespielt hätten, darunter zwei 11- und 12-jährige Kinder. Allein dieser Vorfall stellt die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers ernstlich in Frage und spricht für das Eingreifen der Verfassungstatbestände des § 33 i Abs. 2 Nr. 1 und 3 GewO.

Schließlich ist es nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht insbesondere im Hinblick auf die Wahrung des Jugendschutzes ein die vom Antragsteller geltend gemachten wirtschaftlichen Nachteile überwiegendes besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung angenommen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Beschwerdewertes folgt aus §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 20 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Seiler Wahle Fieting



# OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN

## BESCHLUSS

Aktenzeichen

OVG 1 S 55.02  
VG 4 A 253.02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin durch die Richter am Oberverwaltungsgericht Seiler, Fieting und Wahle am 16. Dezember 2002 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 21. August 2002 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Antragsteller auferlegt.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5 000 EUR festgesetzt.

### Gründe

Mit Bescheid vom 11. Juli 2002 untersagte das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Fortsetzung des von ihm als „Zur Verfügungstellen von Computern in einem Betriebsraum“ angezeigten Gewerbes mit der Begründung, der Antragsteller übe dieses Gewerbe in der Form einer erlaubnispflichtigen, jedoch ungenehmigten Spielhalle im Sinne von § 33 i Abs. 1 GewO aus. Durch Beschluss vom 21. August 2002 hat das Verwaltungsgericht unter anderem den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen, die aufschiebende Wirkung seines gegen den genannten Bescheid erhobenen Widerspruchs wiederherzustellen bzw. hinsichtlich der in diesem Bescheid ebenfalls enthaltenen Zwangsgeldandrohung anzuordnen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.

Die gemäß § 146 Abs. 4 VwGO in der Fassung des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) statthafte Beschwerde ist nicht begründet. Die innerhalb der Frist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO vorgebrachten und nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO vom Oberverwaltungsgericht allein zu prüfenden Gründe der Beschwerde rechtfertigen es nicht, den angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts zu ändern und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 11. Juli 2002 wiederherzustellen bzw. anzuordnen.

Der angefochtene Bescheid stützt sich auf § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO, wonach die zuständige Behörde die Fortsetzung eines erlaubnispflichtigen, jedoch ohne Erlaubnis betriebenen Gewerbes verhindern kann. Der Antragsgegner

und ihm folgend das Verwaltungsgericht sind davon ausgegangen, dass das vom Antragsteller betriebene Gewerbe nach § 33 i Abs. 1 Satz 1 GewO erlaubnispflichtig ist. Die hiergegen gerichteten Einwände des Antragstellers greifen nicht durch.

Gemäß § 33 i Abs. 1 Satz 1 bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde, wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 GewO oder des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient. Das ist nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung bei dem Antragsteller der Fall.

Wie zwischen den Beteiligten nicht streitig ist, sind auf den vom Antragsteller aufgestellten Computern neben anderen Programmen Computerspiele installiert, die der Unterhaltung dienen, ohne eine Gewinnmöglichkeit zu bieten. Indem der Antragsteller seinen Kunden anbietet, neben anderen Anwendungen auch diese Spiele zu nutzen, hält er die Computer u.a. als Unterhaltungsspielgeräte bereit. Dem Verwaltungsgericht ist darin zuzustimmen, dass ein multifunktionales Gerät wie ein Computer schon dann von § 33 i Abs. 1 Satz 1 GewO erfasst wird, wenn es auch zu dem Zweck aufgestellt ist, als „Unterhaltungsspiel“ genutzt zu werden.

Das Unternehmen des Antragstellers dient der Aufstellung von Unterhaltungsspielen auch „ausschließlich oder überwiegend“. Der hiergegen gerichtete Einwand des Antragstellers, sein Betrieb unterliege deshalb nicht der Erlaubnispflicht nach § 33 i Abs. 1 Satz 1 GewO, weil die Computer schwerpunktmäßig nicht für Spiele, sondern für Internetanwendungen genutzt würden, greift nicht durch.

Schon der Umstand, dass auf sämtlichen Computern Unterhaltungsspiele ohne Gewinnmöglichkeit installiert sind und prinzipiell allen Gästen offen stehen, rechtfertigt bei normzweckorientierter Betrachtung die Annahme eines

zumindest spielhallenähnlichen Betriebes im Sinne von § 33 i Abs. 1 Satz 1 GewO. Denn das von solchen Betrieben ausgehende und den Erlaubnisvorbehalt insbesondere im Interesse des Jugendschutzes (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zu § 33 i GewO [BT-Drs. III - 318, S. 16] sowie § 8 Abs. 3 - 5 JÖSchG) rechtfertigende Gefahrenpotenzial ergibt sich bereits aus der Möglichkeit einer entsprechenden Nutzung und entfiere nicht dadurch, dass die die Spielmöglichkeit eröffnenden Geräte von einem Großteil der Kunden auch für andere Zwecke genutzt würden. Vielmehr wird davon auszugehen sein, dass gerade Computerspiele der vom Antragsteller angebotenen (und nicht standardmäßig mit dem Betriebssystem mitgelieferten) Art, zumal wenn sie über miteinander vernetzte Computer betrieben werden, auf Jugendliche eine Anziehungskraft ausüben, die derjenigen entspricht, die der Gesetzgeber bei Schaffung des § 33 i GewO für Spielhallen damaliger Prägung im Blick hatte (vgl. Gesetzesbegründung, a.a.O.).

Überdies ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand davon auszugehen, dass die vom Antragsteller bereitgestellten Computer tatsächlich überwiegend der Verwendung der installierten Spiele und nicht der Nutzung des Internets dienen. Der Antragsgegner hat den Betrieb des Antragstellers mehrfach kontrolliert und ist zu folgenden Ergebnissen gelangt: Am 13. März 2002 seien insgesamt 17 Personen festgestellt worden, die die Computerplätze, von denen insgesamt 25 vorhanden seien, sämtlich für PC-Spiele genutzt hätten. Am 23. April 2002 seien neben der Aufsicht 12 Personen anwesend gewesen. Auf den PC seien nur „sogenannte Ballerspiele und Ego-Shooter“ gelaufen. Es sei keine einzige Internetanwendung gestartet gewesen. Am 11. Juli 2002 sei der Betrieb ein weiteres Mal aufgesucht worden. Auf 14 PC sei das Spiel „Counter-Strike“ gespielt worden. Kein einziger PC sei mit einer Internet-Nutzung betrieben worden. Dass es sich hierbei um Zufallsresultate handelt, hat der Antragsteller auch mit den von ihm eingereichten eidesstattlichen Versicherungen verschiedener Kunden, das Internetangebot regelmäßig genutzt und den Eindruck gewonnen zu haben, dass in dem Betrieb eine rege Internetnutzung stattgefunden habe, nicht glaubhaft gemacht.



Ob die Gestaltung des Interieurs (schwarz) und der Lichtverhältnisse („dunkles Zwielficht“) dem Betrieb des Antragstellers zusätzlich das „Fluidum“ einer Spielhalle verleihen oder aber auf die vom Antragsteller angeführten sachlichen Gesichtspunkte zurückzuführen sind, ist angesichts der obigen Ausführungen ebenso wenig entscheidungserheblich, wie die Zahl der Internetzugänge und die Zahl der installierten Spiele.

Die Beschwerde kann auch nicht deshalb Erfolg haben, weil der Antragsteller nunmehr einen Erlaubnisantrag für den Betrieb einer Spielhalle zu stellen beabsichtigt bzw. dies mittlerweile getan hat. Denn eine Fortführung des Betriebes in der bisherigen Form, die der Antragsteller durch die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung erreichen würde, wäre nach § 33 i Abs. 2 GewO voraussichtlich nicht genehmigungsfähig. Gemäß § 8 Abs. 4 JÖSchG darf das Spielen an elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die zur entgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellt sind, Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden. Nach den Feststellungen des Antragsgegners hat der Antragsteller hiergegen verstoßen. Der polizeiliche Tätigkeitsbericht vom 11. Juli 2002 weist aus, dass an diesem Tag sechs Personen unter 16 Jahren im Betrieb des Antragstellers auf den dortigen Computern das Spiel „Counter-Strike-Classic“ gespielt hätten, darunter zwei 11- und 12-jährige Kinder. Allein dieser Vorfall stellt die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers ernstlich in Frage und spricht für das Eingreifen der Verfassungstatbestände des § 33 i Abs. 2 Nr. 1 und 3 GewO.

Schließlich ist es nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht insbesondere im Hinblick auf die Wahrung des Jugendschutzes ein die vom Antragsteller geltend gemachten wirtschaftlichen Nachteile überwiegendes besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung angenommen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Beschwerdewertes folgt aus §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 20 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Seiler Wahle Fieting



# OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN

## BESCHLUSS

Aktenzeichen

OVG 1 S 55.02  
VG 4 A 253.02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin durch die Richter am Oberverwaltungsgericht Seiler, Fieting und Wahle am 16. Dezember 2002 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 21. August 2002 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Antragsteller auferlegt.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5 000 EUR festgesetzt.

### Gründe

Mit Bescheid vom 11. Juli 2002 untersagte das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Fortsetzung des von ihm als „Zur Verfügungstellen von Computern in einem Betriebsraum“ angezeigten Gewerbes mit der Begründung, der Antragsteller übe dieses Gewerbe in der Form einer erlaubnispflichtigen, jedoch ungenehmigten Spielhalle im Sinne von § 33 i Abs. 1 GewO aus. Durch Beschluss vom 21. August 2002 hat das Verwaltungsgericht unter anderem den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen, die aufschiebende Wirkung seines gegen den genannten Bescheid erhobenen Widerspruchs wiederherzustellen bzw. hinsichtlich der in diesem Bescheid ebenfalls enthaltenen Zwangsgeldandrohung anzuordnen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.

Die gemäß § 146 Abs. 4 VwGO in der Fassung des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) statthafte Beschwerde ist nicht begründet. Die innerhalb der Frist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO vorgebrachten und nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO vom Obergerverwaltungsgericht allein zu prüfenden Gründe der Beschwerde rechtfertigen es nicht, den angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts zu ändern und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 11. Juli 2002 wiederherzustellen bzw. anzuordnen.

Der angefochtene Bescheid stützt sich auf § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO, wonach die zuständige Behörde die Fortsetzung eines erlaubnispflichtigen, jedoch ohne Erlaubnis betriebenen Gewerbes verhindern kann. Der Antragsgegner

und ihm folgend das Verwaltungsgericht sind davon ausgegangen, dass das vom Antragsteller betriebene Gewerbe nach § 33 i Abs. 1 Satz 1 GewO erlaubnispflichtig ist. Die hiergegen gerichteten Einwände des Antragstellers greifen nicht durch.

Gemäß § 33 i Abs. 1 Satz 1 bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde, wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 GewO oder des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient. Das ist nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung bei dem Antragsteller der Fall.

Wie zwischen den Beteiligten nicht streitig ist, sind auf den vom Antragsteller aufgestellten Computern neben anderen Programmen Computerspiele installiert, die der Unterhaltung dienen, ohne eine Gewinnmöglichkeit zu bieten. Indem der Antragsteller seinen Kunden anbietet, neben anderen Anwendungen auch diese Spiele zu nutzen, hält er die Computer u.a. als Unterhaltungsspielgeräte bereit. Dem Verwaltungsgericht ist darin zuzustimmen, dass ein multifunktionales Gerät wie ein Computer schon dann von § 33 i Abs. 1 Satz 1 GewO erfasst wird, wenn es auch zu dem Zweck aufgestellt ist, als „Unterhaltungsspiel“ genutzt zu werden.

Das Unternehmen des Antragstellers dient der Aufstellung von Unterhaltungsspielen auch „ausschließlich oder überwiegend“. Der hiergegen gerichtete Einwand des Antragstellers, sein Betrieb unterliege deshalb nicht der Erlaubnispflicht nach § 33 i Abs. 1 Satz 1 GewO, weil die Computer schwerpunktmäßig nicht für Spiele, sondern für Internetanwendungen genutzt würden, greift nicht durch.

Schon der Umstand, dass auf sämtlichen Computern Unterhaltungsspiele ohne Gewinnmöglichkeit installiert sind und prinzipiell allen Gästen offen stehen, rechtfertigt bei normzweckorientierter Betrachtung die Annahme eines

zumindest spielhallenähnlichen Betriebes im Sinne von § 33 i Abs. 1 Satz 1 GewO. Denn das von solchen Betrieben ausgehende und den Erlaubnisvorbehalt insbesondere im Interesse des Jugendschutzes (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zu § 33 i GewO [BT-Drs. III - 318, S. 16] sowie § 8 Abs. 3 - 5 JÖSchG) rechtfertigende Gefahrenpotenzial ergibt sich bereits aus der Möglichkeit einer entsprechenden Nutzung und entfiere nicht dadurch, dass die die Spielmöglichkeit eröffnenden Geräte von einem Großteil der Kunden auch für andere Zwecke genutzt würden. Vielmehr wird davon auszugehen sein, dass gerade Computerspiele der vom Antragsteller angebotenen (und nicht standardmäßig mit dem Betriebssystem mitgelieferten) Art, zumal wenn sie über miteinander vernetzte Computer betrieben werden, auf Jugendliche eine Anziehungskraft ausüben, die derjenigen entspricht, die der Gesetzgeber bei Schaffung des § 33 i GewO für Spielhallen damaliger Prägung im Blick hatte (vgl. Gesetzesbegründung, a.a.O.).

Überdies ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand davon auszugehen, dass die vom Antragsteller bereitgestellten Computer tatsächlich überwiegend der Verwendung der installierten Spiele und nicht der Nutzung des Internets dienen. Der Antragsgegner hat den Betrieb des Antragstellers mehrfach kontrolliert und ist zu folgenden Ergebnissen gelangt: Am 13. März 2002 seien insgesamt 17 Personen festgestellt worden, die die Computerplätze, von denen insgesamt 25 vorhanden seien, sämtlich für PC-Spiele genutzt hätten. Am 23. April 2002 seien neben der Aufsicht 12 Personen anwesend gewesen. Auf den PC seien nur „sogenannte Ballerspiele und Ego-Shooter“ gelaufen. Es sei keine einzige Internetanwendung gestartet gewesen. Am 11. Juli 2002 sei der Betrieb ein weiteres Mal aufgesucht worden. Auf 14 PC sei das Spiel „Counter-Strike“ gespielt worden. Kein einziger PC sei mit einer Internet-Nutzung betrieben worden. Dass es sich hierbei um Zufallsresultate handelt, hat der Antragsteller auch mit den von ihm eingereichten eidesstattlichen Versicherungen verschiedener Kunden, das Internetangebot regelmäßig genutzt und den Eindruck gewonnen zu haben, dass in dem Betrieb eine rege Internetnutzung stattgefunden habe, nicht glaubhaft gemacht.

Ob die Gestaltung des Interieurs (schwarz) und der Lichtverhältnisse („dunkles Zwielficht“) dem Betrieb des Antragstellers zusätzlich das „Fluidum“ einer Spielhalle verleihen oder aber auf die vom Antragsteller angeführten sachlichen Gesichtspunkte zurückzuführen sind, ist angesichts der obigen Ausführungen ebenso wenig entscheidungserheblich, wie die Zahl der Internetzugänge und die Zahl der installierten Spiele.

Die Beschwerde kann auch nicht deshalb Erfolg haben, weil der Antragsteller nunmehr einen Erlaubnisantrag für den Betrieb einer Spielhalle zu stellen beabsichtigt bzw. dies mittlerweile getan hat. Denn eine Fortführung des Betriebes in der bisherigen Form, die der Antragsteller durch die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung erreichen würde, wäre nach § 33 i Abs. 2 GewO voraussichtlich nicht genehmigungsfähig. Gemäß § 8 Abs. 4 JÖSchG darf das Spielen an elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die zur entgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellt sind, Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden. Nach den Feststellungen des Antragsgegners hat der Antragsteller hiergegen verstoßen. Der polizeiliche Tätigkeitsbericht vom 11. Juli 2002 weist aus, dass an diesem Tag sechs Personen unter 16 Jahren im Betrieb des Antragstellers auf den dortigen Computern das Spiel „Counter-Strike-Classic“ gespielt hätten, darunter zwei 11- und 12-jährige Kinder. Allein dieser Vorfall stellt die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers ernstlich in Frage und spricht für das Eingreifen der Verfassungstatbestände des § 33 i Abs. 2 Nr. 1 und 3 GewO.

Schließlich ist es nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht insbesondere im Hinblick auf die Wahrung des Jugendschutzes ein die vom Antragsteller geltend gemachten wirtschaftlichen Nachteile überwiegendes besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung angenommen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Beschwerdewertes folgt aus §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 20 Abs. 3 GKG.

